

der Beschränkung des geistigen Reaktionsvermögens des Klägers zusammenhängt, dass der Berufungsrichter hievon ohne zwingende Gründe nicht abweichen soll. Zu einer Abänderung der von der Vorinstanz vorgenommenen Bemessung besteht auch nicht etwa deswegen ein Anlass, weil der Experte in seinem Gutachten erklärt hat, dass die Psychopathie des Klägers einen so erheblichen Einfluss auf sein Verhalten im Momente des Unfalles ausgeübt habe, dass dadurch seine Fähigkeit, auf den von Zürich herkommenden Tramwagen zu achten, « ganz ausgeschaltet oder doch stark vermindert » gewesen sei. Die Vorinstanz hat hierin mit Recht einen Widerspruch erblickt, den sie aber dadurch beseitigte, dass sie (wozu sie, ohne dadurch ein Aktenwidrigkeit zu begehen, berechtigt war) sich für die letztere Alternative entschloss, d. h. die Reaktionsfähigkeit des Klägers im Momente des Unfalles nur zum Teil als durch seine Psychopathie ausgeschaltet erachtete. Diese Feststellung — die übrigens wohl den Tatsachen entspricht — ist für das Bundesgericht verbindlich.

VII. SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURS- RECHT

POURSUITE ET FAILLITE

Vgl. III. Teil Nr. 44-46. — Voir III^e partie, nos 44 à 46.

I. FAMILIENRECHT DROIT DE LA FAMILLE

75. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 25. November 1927 i. S. Pfister gegen Waisenamt Tuggen.

Art. 374 ZGB. Anhörung des zu Bevormundenden: Blosser Verwarnung genügt nicht. — Eröffnung der einzelnen Tatsachen, gestützt auf welche die Entmündigung ausgesprochen werden soll. — Wann ist dem zu Bevormundenden genügend Gelegenheit gegeben, die Beweisanträge für die Ablehnung seiner Entmündigung anzubringen? — Es ist nicht erforderlich, dass ihm jedes einzelne Beleg schon vor dem Entmündigungsbeschluss vorgelegt werde, sofern ihm nur im Beschwerdeverfahren die Möglichkeit geboten wird, sich darüber zu äussern.

Zu Unrecht behauptet die Beschwerdeführerin, sie sei vom Waisenamt Tuggen entgegen der Vorschrift des Art. 374 ZGB über die ihr zur Last gelegten Entmündigungsgründe nicht angehört worden. Zwar ist richtig, dass in der Anzeige vom 3. Mai 1927, worin der Gemeinderat Tuggen der Beschwerdeführerin ihre Bevormundung zur Kenntnis brachte, der Entmündigungsgrund nicht ausdrücklich angegeben war. Allein die Beschwerdeführerin hat aus den Entmündigungsverhandlungen, die bereits im Dezember 1926 begonnen haben, die ihr zur Last gelegten Entmündigungsgründe genau gekannt. Sie hatte seinerzeit von ihrem Bruder, der wegen Geisteskrankheit unter Vormundschaft steht, ihr Heimwesen gekauft und das Waisenamt wiederholt um Nachlass ihrer rückständigen Grundpfandzinse ersucht; bei Anlass einer solchen Verhandlung eröffnete ihr das Waisenamt, vor dem sie mit ihrem Anwalt erschienen war, laut dem Verhandlungsbericht vom 16.

Dezember 1926 seinen Beschluss, sie wegen Misswirtschaft zu bevormunden. Die Beschwerdeführerin erhob hiergegen Einsprache, und ihr Anwalt schrieb dem Waisenamt am 18. Dezember, seine Auftraggeberin lehne eine Bevormundung nach Art. 370 ZGB entschieden ab, prüfe jedoch die Frage, ob sie sich zu einer Beistandschaft oder Beiratschaft entschliessen könne, was zur Zeit noch nicht der Fall sei. In der Eröffnung des Waisenamtes, die damals nicht weiter verfolgt wurde, liegt allerdings nur eine Verwarnung der Beschwerdeführerin, und eine solche vermag nach der feststehenden Rechtsprechung die Anhörung der zu bevormundenden Person nicht zu ersetzen (BGE 39 II 517). Indessen ergibt sich aus dem Dargelegten, dass die Beschwerdeführerin — wie auch ihr Anwalt — wusste, aus welchen Gründen das Amt, sie zu bevormunden beabsichtigte. Sie wurde denn auch auf den 18. April eigens vor das Waisenamt geladen, und es wurde ihr bei diesem Vorstand, wie sich aus dem Verhandlungsbericht ergibt, nicht bloss — was ungenügend gewesen wäre — der allgemeine Bevormundungsgrund der Misswirtschaft und Verschwendung vorgehalten, sondern die Behörde gab ihr die einzelnen ihr zur Last gelegten Tatsachen bekannt, als: sie habe das von ihren Eltern ererbte Vermögen aufgebraucht und schulde überdies ihrem bevormundeten Bruder für viele Jahre den Grundpfandzins ihrer Liegenschaft, so dass sie gänzlich mittellos sei; auch habe sie ihr Heimwesen durch schlechte Bewirtschaftung verkommen und Haus und Stall verfallen lassen, so dass die Gebäude fast unbenützlich geworden und das Gut entwertet sei. Damit ist der Beschwerdeführerin hinreichend Gelegenheit gegeben worden, die gegen sie erhobenen Vorwürfe zurückzuweisen, sich zu rechtfertigen und den Gegenbeweis anzutreten. Dass sie dies getan habe, ohne mit ihren Gegenbeweisansträgen vom Waisenamt angehört worden zu sein, behauptet sie nicht. Sie hat nur allgemein gegen ihre Bevormundung Einsprache erhoben, wie sich auch

aus dem Schreiben ihres Anwaltes vom 20. April ergibt, worin dieser dem Waisenamt lediglich erklärt, die Beschwerdeführerin trete auf eine Bevormundung nicht ein. Damit steht fest, dass die Beschwerdeführerin schon vor dem Entmündigungsbeschluss des Gemeinderates wusste, gestützt auf welchen Tatbestand sie bevormundet werden soll, und da der Gemeinderat über das Bevormundungsbegehren des Waisenamtes erst am 30. April danach entschieden hat, hätte sie bis dahin Gelegenheit genug gehabt, ihre Ablehnungsgründe zum Beweis zu verstellen. Dass der zu bevormundenden Person jedes einzelne Beleg, das zur Rechtfertigung des Vorgehens der Vormundschaftsbehörde dient, schon vor dem Entmündigungsbeschluss vorgelegt werde, ist nirgends vorgeschrieben; es genügt, wenn ihr im Beschwerdeverfahren Gelegenheit geboten wird, sich dazu zu äussern, und das ist hier geschehen. Übrigens sind die Mehrzahl der schriftlichen Belege, die die Vormundschaftsbehörde während des Beschwerdeverfahrens der Aufsichtsbehörde unterbreitet hat, erst nach dem Entmündigungsbeschluss in den Besitz des Waisenamtes gelangt, als dieses den Nachlass der inzwischen gestorbenen Schwester der Beschwerdeführerin, die mit dieser zusammenwohnte, aufgenommen hat, was aber nicht ausschliesst, dass sie im Beschwerdeverfahren zur Unterstützung der übrigen Beweismittel herbeigezogen werden (vgl. BGE 40 II 183).